

Dunstabzugshaube stinkt dem Nachbarn ...

... ist im Wohngebiet aber als "ortsübliche Einrichtung" hinzunehmen

Zwischen zwei benachbarten Häusern lag nur ein Abstand von fünf Metern. Zur gemeinsamen Grenze hin befand sich in dem einen Haus die Küche mit der strittigen Dunstabzugshaube. Direkt gegenüber der Küche lag im Haus des Nachbarn das Badezimmer, daneben der Hauseingang. Der Nachbar und seine Familie fanden die Gerüche aus der Küche von nebenan unerträglich: Vergeblich hätten sie Fenster und Türe abgedichtet, ständig drängen die Ausdünstungen in ihr Haus ein. Nun müsse am Dunstabzug ein Verlängerungsrohr angebracht werden, das die Gerüche über das Anbaudach leite.

Beim Amtsgericht Meldorf hatte der Nachbar mit diesem Anliegen keinen Erfolg (31 C 1038/98). In einem reinen Wohngebiet seien Dunstabzugshauben "ortsüblich", sie gehörten in modernen Küchen zur Standardausstattung. Einerseits gelangten so unangenehme Gerüche ins Freie, andererseits könne man aber davon ausgehen, dass das Gerät nicht 24 Stunden am Tag in Betrieb sei. In der Regel werde es nur benutzt, wenn jemand koche, das sei in den meisten deutschen Familien nur einmal am Tag der Fall. Die Belästigung durch die Ausdünstungen von nebenan halte sich also schwer in Grenzen und sei vom Nachbarn hinzunehmen.

Urteil des Amtsgerichts Meldorf vom 24. Juni 1998 - 31 C 1038/98